

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Bärenbach vom 09.06.2023 im Gemeindehaus in Bärenbach

Anwesend

Entschuldigt

unter dem Vorsitz von

Thomas Müller
Gerlinde Weirich
Ralf Trarbach
Rudi Bieniek
Karl-Rainer Dauer
Helmut Jung
Manfred Konrath
Karl Schädler
Robin Theiß

Ortsbürgermeister
1. Beigeordnete
2. Beigeordneter
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied , ab 20.35, Pkt. 3
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied

Ferner anwesend: Herr Bürgermeister Peter Müller, Herr Kai Gerhard-Wüllenweber, VG Kirchberg (jeweils Pkt. 1-5 + 12)

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22.10 Uhr

Vor Einstieg in die Tagesordnung stellte die Vorsitzende fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben war. Einwände wurden nicht erhoben.

Folgende neue Tagesordnungspunkte sollen zusätzlich mit aufgenommen werden:

Pkt.11 Annahme von Sponsorings

Pkt.12 Interessensbekundung zum Beitritt in die „Energiegesellschaft Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) Anstalt öffentlichen Rechts (EG VG Kirchberg AöR)“

Der Tagesordnungspunkt 12 wurde vorgezogen und nach dem Pkt. 5 behandelt.

Der Erweiterung der Tagesordnung wurde einstimmig zugestimmt.

Die anschließenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

1. Einwohnerfragestunde

- Verlegung Mittelspannungsleitung zum Flughafen Hahn
- Freischneiden von Feldwegen

2. Genehmigungen der letzten Sitzungsniederschrift

Zur letzten Sitzungsniederschrift vom 31.03.2023 wurden keine Einwände vorgebracht. Die Sitzungsniederschrift ist somit genehmigt.

3. Trägerschaft der Kindertagesstätten

In den vergangenen Wochen hat die Verbandsgemeindeverwaltung die verschiedenen Möglichkeiten zur Übertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätten in den KiTa-Bezirken vorgestellt. Jetzt bittet die Verwaltung um einen Beschluss, der die Meinung des Ortsgemeinderates in dieser Angelegenheit abbildet.

Keinesfalls ist das bereits ein finaler Beschluss für die Übertragung dieser Pflichtaufgabe!

Dazu sollen die folgenden Fragen beantwortet werden:

- **Ist der Ortsgemeinderat bereit, die Trägerschaft auf eine andere Körperschaft zu übertragen?**

JA

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Falls Sie diese Frage mit „Nein“ beantworten, müssen Sie die weiteren Fragen nicht bearbeiten. Bitte formulieren Sie im Beschluss eine kurze Begründung für diese Entscheidung.

- **Auf welche Körperschaft soll die Trägerschaft übertragen werden?**

Zweckverband

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Möglich ist eine Übertragung auf einen Zweckverband oder auf die Verbandsgemeinde.

- **Wenn sich die Mehrheit der Gemeinden für die andere Variante einer Übertragung ausspricht, wären Sie dann bereit, diesen Weg ebenfalls zu beschreiten?**

NEIN

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Falls die Mehrheit die Übertragung auf einen Zweckverband bevorzugt, wäre die

Ortsgemeinde bereit, sich an einer Anschubfinanzierung für die Investitionen von insgesamt 3.000.000 € zu beteiligen?

Grundsätzlich ja, allerdings nur bis zu einer Schubfinanzierung von höchstens 1.000.000 €

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Sowohl bei der Übertragung auf einen Zweckverband als auch bei der Übertragung auf die Verbandsgemeinde sind Kredite zur Finanzierung der Investitionen in die KiTa-Bauten notwendig, die letztlich über das Umlagesystem von den Gemeinden zu zahlen sind.

Bei der Übertragung auf einen Zweckverband könnte man das Kreditvolumen und damit Zinsen und Tilgung reduzieren, wenn die Gemeinden bereit wären, eine Anschubfinanzierung zu leisten.

Im Falle der Ortsgemeinde Bärenbach wären das nach einer Berechnung über einen Durchschnitt der Rücklagebestände (1/3 Gewichtung, Durchschnitt 10 Jahre), der Umlagegrundlagen (1/3 Gewichtung, Durchschnitt 5 Jahre) und der Einwohnerzahl (Gewichtung 1/3, Stichtag 30.06.2022) ein Betrag von rd. 190.000,00 € (bei einer Anschubfinanzierung von 3.000.000 €).

Unabhängig davon, ob Sie die Übertragung auf einen Zweckverband oder auf die Verbandsgemeinde bevorzugen, welchen Schlüssel für die Verteilung der Kosten würden Sie wählen?

1/3 Umlagegrundlagen, 1/3 Kinderzahl, 1/3 Einwohnerzahl mit 8 Ja-Stimmen

100 % Kinderzahl mit 1 Ja-Stimme

Denkbar sind

- 1. eine Verteilung ausschließlich über die Umlagegrundlagen,*
- 2. eine Verteilung ausschließlich über die Kinderzahlen (zum Stichtag 30.06. des Vorjahres) oder*
- 3. eine Verteilung über die Umlagegrundlagen und die Kinderzahlen zu jeweils 50 v. H.*

Stimmen Sie der kostenfreien Übertragung des Eigentums an der Kindertagesstätte einschl. des Inventars auf den neuen Träger zu?

JA

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Eine Rückübertragung des Eigentums für den Fall, dass das Gebäude nicht mehr als Kindertagesstätte genutzt wird, wird zugesichert.

Die Trägergemeinden (heutige Eigentümer) müssen die Ortsgemeinden, die in der Vergangenheit die Finanzierung mitgetragen haben, entsprechend an einem Erlös beteiligen bzw. deren Anteil auszahlen.

4. Beitritt Kommunalen Klimapakt (KKP)

Mit dem kommunalen Klimapakt (**KKP**) werden seitens des Landes kostenlose Beratungen für Kommunen angeboten, die eine Beitrittserklärung abgeben.

Der KKP besteht aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen:

Die Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bekennen sich zu den Klimaschutzziele des Landes.

Die Landesregierung fördert und begleitet die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit konkreten Beratungsangeboten und -leistungen.

Für den Beitritt zum KKP ist von der Verbandsgemeinde eine Beitrittserklärung abzugeben, in der die Ortsgemeinden aufgeführt werden, die ebenfalls einen Beitritt beschlossen haben.

Mit dem Beschluss zum Beitritt sind Maßnahmen zu benennen, die in Angriff genommen werden sollen. Die Ziele bzw. Maßnahmen sind zwischen den Ortsgemeinden/Stadt und der Verbandsgemeinde abzustimmen. Von Seiten der Verwaltung werden folgende Themenfelder vorgeschlagen:

1. Umstellung Straßenbeleuchtung sowie Innen- und Außenbeleuchtung auf LED
2. Umstellung Beheizung öffentlicher Gebäude (Gemeindehäuser, Schulen, Rathaus etc.) auf nicht-fossile Brennstoffe gemäß Änderung GEG zum 01.01.2024
3. PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden (insbesondere Gemeindehäuser mit meist großen Dachflächen aber wenig Eigenverbrauch) gibt es hierzu Konzepte (z.B. Betrieb der Straßenbeleuchtung hierüber etc.)
4. Klimafreundliche Bauleitplanung (z.B. Festsetzungen zu Dach- oder Fassadenbegrünung, Schottergärten-Verbot, Pflicht zur Solarnutzung, Kompakte Bauweisen, Verbot von fossilen Energien, etc.)

Durch die Ortsgemeinden ist ein Beschluss zum Beitritt bis zum 31.05.2023 herbeizuführen. Die Beitrittserklärung seitens der Verbandsgemeinde muss bis zum 30.06.2023 abgegeben werden.

Der Beitritt zum KKP ist nicht Voraussetzung um Mittel aus dem Investitionsprogramm Klimaschutz (KIPKI) zu erhalten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Bärenbach beschließt, dem Kommunalen Klimapakt beizutreten.

Den vorgeschlagenen Themen wird zugestimmt.

Die Themen sollen um folgende Punkte ergänzt werden:

- **wassersparende Maßnahmen**
- **Aufbau und Betrieb von „kalten Nahwärmenetzen“ in den Gemeinden**

Abstimmungsergebnis: **9** Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Stimmenthaltungen

5. Investitionsprogramm Klimaschutz; Verwendung der Fördermittel

Mit dem Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (**KIPKI**) werden den Kommunen auf Grundlage der Einwohnerzahl Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Der Entwurf des Landesgesetzes sieht vor, dass pro Einwohner 43,83 € zur Verfügung gestellt werden. Hiervon sollen 1/3 dem jeweiligen Landkreis und 2/3 den Verbandsgemeinden zufließen. Auf Grundlage der Einwohnerzahl (Stand 31.12.2021: 19.770) entfallen auf die Verbandsgemeinde Kirchberg 577.720,36 €. Laut dem Gesetzentwurf stehen die Mittel grundsätzlich der Verbandsgemeinde zu; die Ortsgemeinden sind angemessen zu beteiligen.

Gemäß dem Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 15.03.2023 sollen die Mittel aus dem KIPKI zu 50% bei der Verbandsgemeinde verbleiben und die übrigen 50 % den Ortsgemeinden zur Verfügung gestellt werden. Der sich daraus ergebende Anteil, der auf die Ortsgemeinde Bärenbach entfällt, beträgt 6.881,80 €.

Der 50 %-ige Gemeindeanteil soll für die kommunalen Kindertagesstätten verwendet werden. Hierdurch reduzieren sich die abzurechnenden Maßnahmen und es sind trotzdem alle Ortsgemeinden beteiligt (mit Ausnahme: Raversbeuren).

Aufgrund des vorgenannten Sachverhalts ergibt sich für die Kindertagesstätten in Sohren, unter Berücksichtigung der Einwohneranteile für die Ortsgemeinden Sohren, Niedersohren, Dill, Sohrschied, Bärenbach, Belg, Würrich und Hahn ein Betrag von 72.163,91 €.

Die jeweiligen Ortsgemeinden müssen der vorgesehenen Verteilung und Verwendung der Mittel noch zustimmen. Die Antragstellung mit den zu benennenden Maßnahmen sind in der Zeit vom 01.07. - 31.10.2023 zu stellen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Bärenbach stimmt der geplanten Verteilung und Verwendung der Einnahmen aus dem KIPKI grundsätzlich zu. Eine endgültige Zustimmung soll erfolgen, wenn die Beschlusslage innerhalb des Kindergartenbezirks und die Kosten für die Maßnahmen feststehen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

6. Verpachtung des DSL-Netzes in Bärenbach; Beauftragung eines Rechtsbeistands

Die Ortsgemeinde Bärenbach hat in der Vergangenheit auf eigene Kosten ein DSL-Netz aufgebaut, das nun vermarktet werden soll. In der Ortsgemeinderatssitzung vom 23.11.2022 wurde beschlossen, das Netz nicht-exklusiv zu verpachten.

Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wurde aufgrund vorliegender Informationen die Auffassung vertreten, dass hierbei Wettbewerbs- und Vergaberecht zu beachten sind. Zur Abklärung dieses Sachverhalts fand am 20.04.2023 ein Besprechungstermin mit dem TÜV (als evtl. Ansprechpartner für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen) und einem vom TÜV hinzugezogenen Rechtsanwalt (Herr Lennartz von der Anwaltskanzlei Heuking, Kühn, Lürer Wojtek, zur Beurteilung der rechtlichen Situation) statt.

Als Ergebnis der Besprechung ergab sich folgendes:

Bei der Verpachtung des Netzes ist nicht zwingend Vergaberecht zu beachten. Vielmehr besteht nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) die Verpflichtung des Eigentümers, entsprechende Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang wurde sich insoweit verständigt, dass von der Ortsgemeinde potenzielle Interessenten angeschrieben werden sollen und grundsätzlich die Verpachtung des Netzes angeboten wird. Sofern Interesse besteht, sollen die Details in einem anschließenden Gespräch geklärt werden.

Bei der Frage der rechtlichen Ausgestaltung wäre zunächst zu klären, ob nur einzelne Fasern vermietet werden sollen oder ob das Netz insgesamt an einen Provider verpachtet werden soll. Generell ist die Verantwortlichkeit der Ortsgemeinde bei der Vermietung einzelner Fasern größer. Bei der Verpachtung des Netzes kann die Verantwortlichkeit ggf. vertraglich weitgehend auf den Pächter übertragen werden.

Es wurde außerdem angesprochen, dass die bisherigen Hausanschlüsse auf den Privatgrundstücken von den betroffenen Hauseigentümern selbst verlegt und der notwendige Mauerdurchbruch selbst durchgeführt wurde. Das Material (Leerrohr) wurde von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt. Herr Lennartz erklärte, dass nach dem TKG auch ohne Einverständnis des Eigentümers die Kabel verlegt werden könnten. Sinnvoller wäre natürlich eine Vereinbarung mit dem Eigentümer. Die Verlegung auf den Privatgrundstücken soll zukünftig mittels einer schriftlichen Vereinbarung erfolgen.

Es wurde sich darauf verständigt, dass Herr Lennartz der Ortsgemeinde bezüglich einer rechtlichen Unterstützung ein Honorarangebot vorlegen soll.

Für folgende Punkte soll von Herr Lennartz ein Honorarangebot unterbreitet werden:

- Darlegung der Unterschiede zwischen der Vermietung einzelner Fasern und der Verpachtung des Netzes

- Unterstützung bei der Formulierung des Schreibens an potenzielle Interessenten
- Entwurf eines Miet- oder Pachtvertrages und Rechtsberatung bei der Vermietung oder Verpachtung
- Entwurf einer Vereinbarung zur Verlegung auf Privatgrundstücken.

Am 28.04.2023 wurde folgendes Honorarangebot von Herrn Lennartz zugesandt:

Unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Informationsstandes umfasst die Erbringung der Beratungsleistungen voraussichtlich insbesondere die nachfolgenden Einzelleistungen:

- *Darlegung der Unterschiede zwischen der Vermietung einzelner Fasern und der Verpachtung des Netzes – zu erwartender Aufwand: ca. 2h;*
- *Unterstützung bei der Formulierung des Schreibens an potenzielle Interessenten – zu erwartender Aufwand: ca. 2h;*
- *Entwurf eines Miet- oder Pachtvertrages und Rechtsberatung bei der Vermietung oder Verpachtung – Aufwandsschätzung im Rahmen der weiteren Konkretisierung, weil hier voraussichtlich mehrere Abstimmungsrunden erforderlich werden;*
- *Entwurf einer Vereinbarung zur Verlegung auf Privatgrundstücken – zu erwartender Aufwand: ca 5h.*

Wir würden den zu erwartenden Zeitaufwand vor der Bearbeitung mit Ihnen abstimmen und uns dann auf Ihre Freigabe entsprechend befassen. Unsere erste Einschätzung haben wir oben eingetragen. Sollte ein größerer Zeitaufwand erforderlich werden, würden wir uns frühzeitig mit Ihnen abstimmen.

Im Rahmen der Leistungserbringung wird ausschließlich der tatsächlich anfallende Aufwand der eingesetzten Anwälte, abhängig von der jeweiligen Senioritätsstufe auf Grundlage eines Stundenhonorarsatzes von

Equity Partner: 320,- EUR (netto)

Salaried Partner: 290,- EUR (netto)

Associate: 260,- EUR (netto)

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer fakturiert werden. Der Zeitaufwand für Fahrten im Rahmen der Mandatsbearbeitung wird jeweils mit 50% des tatsächlichen Zeitaufwandes berechnet. Weitergehende Aufwände können nur nach vorhergehender Abstimmung mit Ihnen als Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

Bei Berücksichtigung eines evtl. Aufwands von 20 Stunden für die Vermietung und Verpachtung würde, sich ein evtl. Zeitaufwand von 29 Stunden ergeben. Bei einem unterstellten mittleren Honorar von 290,00 € (netto) ergeben sich Honorarkosten von rund 10.000 €. Die Honorarkosten

für den Miet- und Pachtvertrag sind vermutlich auch weitgehend davon abhängig, was von der Gemeinde an Unterlagen für die potenziellen Interessenten zur Verfügung gestellt werden kann.

Eine rechtliche Beratung ist auf jeden Fall angebracht. Die Honorarkosten stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den bereits getätigten Investitionen und den zu erwartenden Pachteinnahmen. Aufgrund der zu erwartenden Honorarhöhe ist kein weiteres Honorarangebot erforderlich. Bei Herrn Lennartz handelt es sich um einen Fachanwalt für IT- und Vergaberecht, so dass er die notwendigen Handlungsfelder beurteilen kann.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Bärenbach beschließt, die Anwaltskanzlei Heuking, Kühn, Lürer Wojtek gemäß dem vorliegenden Honorarangebot wie folgt zu beauftragen:

1. Darlegung der Unterschiede zwischen der Vermietung einzelner Fasern und der Verpachtung des Netzes – zu erwartender Aufwand: ca. 2h

Abstimmungsergebnis: **0** Ja-Stimmen
 8 Nein-Stimmen
 1 Stimmenthaltungen

2. Unterstützung bei der Formulierung des Schreibens an potenzielle Interessenten – zu erwartender Aufwand: ca. 2h

Abstimmungsergebnis: **8** Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 1 Stimmenthaltungen

3. Entwurf eines Miet- oder Pachtvertrages und Rechtsberatung bei der Vermietung oder Verpachtung – Aufwandsschätzung im Rahmen der weiteren Konkretisierung, weil hier voraussichtlich mehrere Abstimmungsrunden erforderlich werden

Abstimmungsergebnis: **8** Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 1 Stimmenthaltungen

4. Entwurf einer Vereinbarung zur Verlegung auf Privatgrundstücken – zu erwartender Aufwand:
ca. 5h

Abstimmungsergebnis: **8** Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 1 Stimmenthaltungen

7. 2. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Gemeinschaftswald Bärenbach-Lautzenhausen

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinschaftswald Bärenbach-Lautzenhausen besteht seit dem 01.03.2023 lediglich aus 2 Personen, dem Vorsitzenden und der stellv. Vorsitzenden.

Da die Rechnungsprüfung der Jahresabschlüsse nicht durch den Vorsitzenden und die stellv. Vorsitzende durchgeführt werden kann ist es dringend erforderlich, die Verbandsordnung zu ändern.

Es soll von jeder Ortsgemeinde ein weiteres Mitglied mit aufgenommen werden, so dass auch eine ordnungsgemäße Rechnungsprüfung durchgeführt werden kann.

Da die derzeit gültige Verbandsordnung aus dem Jahr 1985 stammt und nicht alle Bestandteile einer Verbandsordnung enthält (Regelungen zum Eigenkapital), die jedoch aufgrund des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit RLP (KomZG) vorgegeben sind, wurde die Verbandsordnung komplett überarbeitet.

Im Wesentlichen wurde im § 5 – Verbandsversammlung in Absatz 1 noch neben den Ortsbürgermeistern der beiden Mitgliedsgemeinden ein weiterer Vertreter je Gemeinde mit aufgenommen. In § 8 Abs. 2 wurde ein Sitzungsgeld von 20 € je Sitzung mit aufgenommen. § 10 – Deckung des Finanzbedarfes wurde um einen Abs. 2 ergänzt. Dort wurde der Anteil am Eigenkapital der beiden Gemeinden geregelt.

Die überarbeitete Verbandsordnung wurde zur Prüfung an die Kommunalaufsicht des Rhein-Hunsrück-Kreises geschickt. Bislang liegt noch keine Rückmeldung vor.

Die Verbandsversammlung hat am 24.04.2023 der geänderten Verbandsordnung zugestimmt.

Die geänderte Verbandsordnung ist als Anlage der Beschlussvorlage beigelegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Bärenbach beschließt die 2. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Gemeinschaftswald Bärenbach-Lautzenhausen wie vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

8. Wahl eines Mitgliedes für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinschaftswald Bärenbach-Lautzenhausen

Der Ortsbürgermeister gehört der Verbandsversammlung kraft Gesetz an (§ 88 Abs. 1 GemO i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 3 KomZG) und wird im Verhinderungsfall durch die Beigeordneten nach § 50 Abs. 2 GemO i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 6 KomZG vertreten.

Die Verbandsordnung soll dahingehend geändert werden, dass noch neben dem Ortsbürgermeister ein weiteres Mitglied in der Verbandsversammlung jeder Ortsgemeinde vertreten ist.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen (§ 40 Abs. 5 GemO).

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Folgendes Mitglied und folgende Stellvertreter wurden vorgeschlagen und gewählt:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Helmut Jung	Karl Schädler	Robin Theiß

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Stimmenthaltungen

Der Vorsitzende nahm gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO an der Beschlussfassung nicht teil.

9. Vorschlag zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste für die Schöffen ist eine Wahl im Sinne von § 40 GemO. Gemäß § 40 Abs. 5 GemO wurde beschlossen, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

In die Vorschlagsliste für die Schöffen soll aufgenommen werden:

Name, Vorname	Geburtsname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort
Ziegler, Jana	Ziegler	1969	Physiotherapie	55483 Bärenbach

Der vorgeschlagenen Person wurde Gelegenheit gegeben, sich vor ihrer Benennung zu äußern.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Stimmenthaltungen

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist (Ortsbürgermeister), ruhte gem. § 36 GemO.

10. Beauftragung Herrichten Mittelpunktweg

Der Feldweg zum Mittelpunkt-Grillplatz befindet sich in einem schlechten Zustand mit vielen „Schlaglöchern“. Als kleine Instandsetzung soll eine stellenweise Ausbesserung an ein Fachunternehmen beauftragt werden.

Für die notwendigen Arbeiten wurde, in Absprache mit der VG Kirchberg- Bauabteilung, ein entsprechendes Angebot von der Fa. Quaer GmbH aus Niedersohren eingeholt. Die Angebotsendsumme beläuft sich auf brutto 3.527,16 €.

Das Angebot ist angemessen und preislich auskömmlich. Die Arbeiten können als Freihändige Vergabe vergeben werden.

Beschluss :

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bärenbach beschließt, den Auftrag, über die Instandsetzungsarbeiten an die Bieterin, die Fa. Quaer, Niedersohren zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: **9** Ja
 0 Nein
 0 Enthaltungen

11. Annahme von Sponsorings

Die Ortsgemeinde Bärenbach plant am 25.06.2023 ein „Mittelpunktfest“ an der gemeindeeigenen Freizeitanlage durchzuführen.

Die nachfolgenden Firmen unterstützen die Ortsgemeinde hierbei mit Sponsorengeldern und nutzen diese Maßnahme für ihre Öffentlichkeitsarbeit.

Fa. Busch Textilservice GmbH & Co. KG, Am Kaisergarten 1 in 55483 Bärenbach;

*1.000,00 €

Fa. Spreier Haustechnik, Inh. Volker Schug, Sonnenstr. 3 in 55483 Bärenbach;

*150,00 €

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Sponsorengelder in Höhe von insgesamt *1.150,00 €.

Abstimmungsergebnis: **8** Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Stimmenthaltungen

An der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt nahm das Ratsmitglied Karl Rainer Dauer wegen Sonderinteresse nach §22 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz nicht teil. Das vorgenannte Ratsmitglied nahm im Zuschauerraum Platz.

12. Interessensbekundung zum Beitritt in die „Energiegesellschaft Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) Anstalt öffentlichen Rechts (EG VG Kirchberg AöR)“

Sachlage:

Die Verbandsgemeinde Kirchberg beabsichtigt, zusammen mit der Stadt Kirchberg und den 39 Ortsgemeinden eine Energiegesellschaft zu gründen. Damit soll durch eigene Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien dem Klimawandel bei gleichzeitiger Erhöhung der kommunalen Wertschöpfung für Energieprojekte entgegen gewirkt werden: Bei den bislang realisierten Energieprojekten in der VG haben nur einzelne Gemeinden vom Betreiber Pächterträge und Sondernutzungsentgelte für Nutzung von Wirtschaftswegen erzielt.

Unter wirtschaftlicher Betätigung der AöR sollen neben den Pacht- und Sondernutzungserträgen für die Gemeinden (die künftig von der AöR gezahlt werden) auch die zusätzliche Teilhabe an der lokalen Wertschöpfungskette durch eigenen Bau und Betrieb der Energieanlagen bzw. Beteiligung an Energieanlagen erzielt werden. Dies erspart die Marge für Projektentwickler und führt zu Ersparnissen (günstigere Eigenbedarfsabdeckung) bzw. Erträgen (Überschuss- und Direktvermarktung bzw. Einspeisevergütung) der AöR bzw. ihrer Mitglieder.

Die „EG VG Kirchberg AöR“ als Solidargemeinschaft der Kommunen in der VG Kirchberg soll dabei zunächst vorrangig kommunale Energieprojekte im Bereich Photovoltaik (PV) planen und entwickeln. Dies schließt weitere künftige Energieprojekte, zum Beispiel aus den Bereichen Windkraft bzw. Nahwärme, nicht aus. Parallel zur Gründung der AöR hat der Verbandsgemeinderat bereits die Erstellung einer Standortkonzeption für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Planungsgrundlage für den Flächennutzungsplan beauftragt. Auf dieser Grundlage sollen im Rahmen der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Teilplanungen "Photovoltaik" erstellt werden. Hierbei ist angesichts der Tatsache, dass in der VG Kirchberg auf dem Weg zur bilanziellen Null-Emission bereits 2019 ca. 269% des Strombedarfes aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurden (vgl. Klimaschutzkonzept der VG 2021), auch eine lediglich stufenweise Flächenfreigabe für PV-Anlagen denkbar. Für freigegebene Flächen werden anschließend Bebauungspläne auf der Ortsgemeindeebene folgen, die das notwendige Baurecht für die PV-Anlagen schaffen (Ausfluss des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch). Ziel soll es dabei sein, im Rahmen der Umsetzung Flächen durch die AöR anzukaufen bzw. anzupachten, um dort eigene PV-Anlagen errichten und betreiben zu können.

Die Aufgaben Energieerzeugung und -verteilung gehören nicht zu den in der Gemeindeordnung gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben der Verbandsgemeinde nach § 67 Abs. 1 GemO, sondern fallen unter die grundsätzliche Allzuständigkeit der Ortsgemeinden/Stadt nach § 2 Abs. 1 GemO. Da die Stadt bzw. einzelne Ortsgemeinden aber mit der eigenen Projektierung und Entwicklung von Energieerzeugungsanlagen schon finanziell überfordert wären, bietet sich ein Zusammenschluss zu einer gemeinsamen AöR an. Solche Zusammenschlüsse werden ausdrücklich auch vom Gemeinde- und Städtebund sowie der Kommunalberatung RLP empfohlen.

Die Übertragung der Aufgabe Energieerzeugung und -verteilung sowie der Beitritt zur AöR erfolgt auf der Grundlage einer Beitrittssatzung aller kommunalen Räte. Auch die VG Kirchberg, die mit personeller Aufstockung die Verwaltungsgeschäfte in einer solchen Konstellation die AöR führt (zum Beispiel durch eigene Stabstelle oder durch die Verbandsgemeindewerke mit kaufmännischer Kompetenz auf gleicher Rechtsgrundlage [Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung]), wird sinnvollerweise selbst der AöR beitreten.

Das erforderliche Stammkapital durch Einlagen der Träger, das mit dem Stimmrecht im Verwaltungsrat verknüpft ist, wird i.d.R. paritätisch (zum Beispiel 1.000 € je Träger) vorgenommen. Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Vorstand wird in der Regel durch das geschäftsführende Personal wahrgenommen. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden (in der Regel dem Bürgermeister der VG) und je einem weiteren stimmberechtigten Mitglied pro Träger (Stadt/Ortsgemeinden; in der Regel dem/der Stadt-/Ortsbürgermeister*in).

Die Kommunalberatung RLP wurde bereits zur Klärung von Rechtsfragen und zur Erstellung der Gründungsstatuten (Analyse der geeignetsten Organisationsform, Entwurf einer Beitrittssatzung, Geschäftsordnung des Verwaltungsrates und ggf. Entwurf eines Gesellschaftsvertrages für das operative Geschäft) beauftragt (Beschluss VGR 22.7.2022). Auf der Grundlage der abgefragten Interessensbekundungen werden alle beitrittswilligen Gemeinden von der Kommunalberatung RLP in den Gründungsstatuten aufgenommen. Auf dieser Grundlage werden Grundsatzbeschlüsse vorgelegt und durch alle beitrittswilligen Träger gefasst und im Anschluss als erste Vorlage zur Rechtsprüfung an die Kommunalaufsicht vorgelegt. Danach werden die Unterlagen weiter ausgearbeitet und Kontakte zur möglichen Kooperation mit einem potentiellen Partner (Energieunternehmen) geknüpft und verhandelt. Auf dieser Grundlage erfolgen schließlich die endgültige Fassung der Gründungsunterlagen und die abschließend gleichlautende Beschlussfassung der Beitrittssatzung durch alle beitrittswilligen Träger. Nach finaler Vorlage an die Kommunalaufsichtsbehörde zur abschließenden Rechtsprüfung kann dann die AöR nach Unterzeichnung aller Träger und Veröffentlichung der Beitrittssatzung im Bekanntmachungsorgan gegründet werden und Ihre Arbeit aufnehmen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Bärenbach bekundet ihr Interesse, der geplanten „EG VG Kirchberg AöR“ beizutreten. Im Gründungsverfahren soll die beauftragte Kommunalberatung Rheinland-Pfalz die Gründungsstatuten unter Einbeziehung der Ortsgemeinde/Stadt

vorbereiten.

Nach dem Vorliegen der Gründungsstatuten werden diese allen Gemeinden, die ihr Interesse an dem Beitritt bekundet haben, zur Fassung des Grundsatzbeschlusses zum Beitritt in die „EG VG Kirchberg AöR“ und zur Einleitung des Gründungsverfahrens vorgelegt. Den kommunalen Räten sollen hierzu nochmals Informationsveranstaltungen angeboten werden.

Es wurde darauf hingewiesen, dass entsprechend den üblichen Statuten nach der Gründung und einem ggf. befristet eingeräumten nachträglichen Beitrittsrecht ein späterer Beitritt einer Gemeinde nur noch mit der Zustimmung aller bisherigen Träger der AöR möglich sein wird.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	X	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
JA		9	0	0			

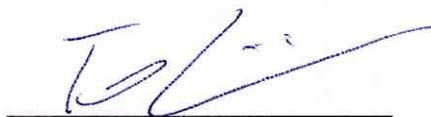
Abweichender Beschluss:

--

13. Unterrichtungen und Verschiedenes

- Schaden Mittelpunkt-Vermietung
- Helfertag Jubiläumfest Mittelpunkt
- Kalte Nahwärme
- Mulchen von Seitenstreifen an Wegen zum Mittelpunkt

Bärenbach, 21.07.2023



Thomas Müller
(Ortsbürgermeister)



Gerlinde Weirich
(Beigeordnete und Schriftführer)